

INFORMATIONEN ZUR PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN



Quelle: berufundfamilie gGmbH

Herausgeber

Überbetrieblicher Verbund Frau & Wirtschaft Lüneburg.Uelzen e.V.

Geschäftsstelle:

Andrea Kowalewski

Ilmenaustraße 12

21335 Lüneburg

Tel. 04131-303968

www.unternehmensverbund-lg-ue.de



Bereitgestellt für:



Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für angegebene Öffnungszeiten, Adressen etc. und haftet nicht für den Inhalt der angegebenen Internetseiten. Die angegebenen Adressen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Februar 2017

INHALT

Einleitung	4
Pflegefall – was tun?	5
Pflege und Pflegegrade	5
Definition der Pflegebedürftigkeit §14 Abs. 1 SGB XI	5
Ermittlung der Pflegebedürftigkeit nach §15 SGB XI	6
Antragstellung auf Pflegebedürftigkeit	6
Wie wird die Pflegebedürftigkeit beurteilt?	6
Pflegegrade - Pflegegeld	7
Erste Schritte: Freistellung	8
Unterstützung für Angehörige	11
Wohn- / Wohnraumberatung	12
Passende Betreuung finden	12
Betreuungs-, Wohn- und Pflegeangebote	13
Seniorenbegleiter	13
Häuslicher Notrufservice	13
Ambulante Dienste	13
Kurzzeitpflege	13
Verhinderungs- und Ersatzpflege	14
Tagespflege	14
Betreutes Wohnen & Stationäre Angebote	14
Wohn- und Hausgemeinschaften	14
Betreute Wohngruppen	15
Betreutes Wohnen	15
Kurzzeitpflegeheime	15
Stationäre Pflege - Pflegeheime	15
Demenz-Wohngruppen	15
Persönliche Betreuung	15
Wohlfahrtsverbände - Websites	16
WebLinks – allgemeine Informationen zum Thema	16

4. Auflage Februar 2017

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Beschäftigte, die sich informieren möchten, was im Notfall auf sie zukommt, wenn sie neben ihrer Erwerbsarbeit plötzlich mit der Pflege eines/einer Angehörigen konfrontiert sind. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz greifen in der Pflege zum 1. Januar 2017 grundlegende Änderungen. Zwar ist das Gesetz bereits seit einem Jahr in Kraft, die wichtigsten Umstellungen kommen jedoch erst jetzt. So gibt es nun fünf Pflegegrade anstelle der bisherigen drei Pflegestufen. Der Pflegebedarf wird ab sofort daran gemessen, wie alltagsfähig ein Mensch noch ist.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird für die kommenden Jahre mit einer massiven Zunahme pflegebedürftiger Menschen gerechnet. Damit steht eine steigende Zahl von Beschäftigten vor der Herausforderung, gleichzeitig ihre Berufstätigkeit und die Pflege oder Betreuung von meist älteren Angehörigen zu bewältigen.

Oft müssen sich Angehörige sehr plötzlich mit dem Thema auseinandersetzen, denn Beginn, Umfang und Dauer des Pflegebedarfs sind - anders als z.B. bei der Kinderbetreuung - selten vorher absehbar. Hinzu kommt die hohe psychische Belastung. Gerade Berufstätige sind durch die geringe Planbarkeit extrem gefordert, wenn es gilt, kurzfristig neue Strukturen zu organisieren. Neben Definitionen zu Pflege und Pflegegraden enthält die Broschüre Hinweise für pflegende Angehörige sowie Informationen zu unterschiedlichen Betreuungsformen und Angeboten in Uelzen und Umgebung.

PFLEGEFALL – WAS TUN?

Manchmal geht es ganz schnell: Durch einen Unfall oder Sturz wird jemand aus der Familie, dem Freundes- oder Bekanntenkreis oder Sie selbst pflegebedürftig. Eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes kann in allen Lebensabschnitten auftreten.

Wenn ein Pflegefall eintritt, sollten Sie folgende Punkte überdenken:

- Welche Vorstellungen haben Sie und Ihr/e Angehörige/r davon, wie die Pflege organisiert sein könnte?
- Wenn eine Pflege zu Hause geplant ist: Kann/muss die Wohnung angepasst werden?
- Wenn Sie selbst pflegen möchten: Wie lässt sich die Pflegetätigkeit mit Beruf und Familie vereinbaren?
- Welche Unterstützung ist erforderlich, etwa durch andere Familienangehörige oder professionelle Pflegekräfte?
- Wie ist die finanzielle Situation des Angehörigen, der Pflege braucht?
- Welche Regelungen müssen im Notfall getroffen werden?

PFLEGE UND PFLEGEGRADE

DEFINITION DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT §14 ABS. 1 SGB XI

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

ERMITTLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NACH §15 SGB XI

In §15 SGB XI ist die Ermittlung der Pflegebedürftigkeit nach einem Punktesystem festgeschrieben. Für die Bestimmung der Pflegebedürftigkeit sind nach der neuen Begutachtungsweise sechs Bereiche relevant:

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

ANTRAGSTELLUNG AUF PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Der Pflegeantrag wird bei der Pflegekasse der Krankenversicherung gestellt. Wenn der/die Versicherte eine private Pflegeversicherung abgeschlossen hat, muss dort der Antrag gestellt werden. Die Antragstellung kann formlos erfolgen, auch telefonisch, die Kasse sendet daraufhin ein Formular zu.

WIE WIRD DIE PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT BEURTEILT?

Mit dem 1. Januar 2017 wurde ein neues Prüfverfahren, das sogenannte neue Begutachtungsassessment (NBA), eingeführt. Die Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder anderer Prüforganisationen überprüfen bei jedem neuen Antrag auf Pflegeleistungen jeden Antragsteller persönlich anhand eines Fragenkatalogs auf den Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit. Auf Basis dieses Gutachtens des MDK entscheidet dann die zuständige Pflegekasse, ob Pflegebedürftigkeit mit einem Pflegegrad besteht oder ob der Antrag auf Zuerkennung eines Pflegegrades abgelehnt wird.

Tipp: Führen Sie ein Pflegetagebuch, um festzuhalten welche Verrichtungen in welchem Umfang nötig sind, einen Vordruck finden Sie z.B. hier:
www.pflege.de/pflegende-angehoerige/pflegefall/pflegetagebuch/#vordruck_zum_download

PFLEGEGRADE - PFLEGEGELD

Einen Teil der Pflegekosten übernimmt die Pflegeversicherung. Wie viel, hängt vom Pflegegrad ab. Die Pflegekasse entscheidet auf der Grundlage des MDK-Gutachtens über die Leistungen. Pflegebedürftige sollen selbst darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden wollen. Daher können Pflegesachleistungen (Hilfe von Pflegediensten) oder Pflegegeld in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege z.B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen sichergestellt ist. Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist selbst krank, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für eine Ersatzpflege (Zeitraum bis zu 6 Wochen). Technische Pflegehilfsmittel werden von der Pflegekasse in der Regel teilweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Verbrauchsprodukte muss der Pflegebedürftige selbst kaufen. Er erhält von der Pflegekasse eine Erstattung in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich. Beispiele sind Einmalhandschuhe oder Bettunterlagen.

Neu: Die Pflegeversicherung wird in Zukunft Rentenbeiträge für Angehörige zahlen, die ein Familienmitglied pflegen. Wer dafür aus dem Beruf aussteigt, soll von den Pflegekassen dauerhaft Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt bekommen. Bisher war dies nur für maximal sechs Monate der Fall.

Pflegegeld

<u>Pflegebedürftigkeit</u>	<u>Pflegegeld</u>
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro

Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege

Wird der Pflegebedürftige durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt, so werden dessen Leistungen als Pflegesachleistungen mit der Pflegekasse abgerechnet. Ambulante Pflegesachleistungen lassen sich mit dem Pflegegeld kombinieren.

<u>Pflegebedürftigkeit</u>	<u>Pflegesachleistung</u>
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	698 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

PFLEGEGRADE

Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)

Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)

Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)

Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)

Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)

ERSTE SCHRITTE: FREISTELLUNG

Wenn ein Pflegefall auftritt gibt es viel zu organisieren, das kostet Zeit. Die Familienpflegezeit soll Beschäftigten helfen, die Pflege von Angehörigen besser mit der eigenen Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Im Folgenden sind einzelne Aspekte aufgelistet. Ausführliche Informationen finden Sie auf der offiziellen Website des Bundessozialministeriums:

www.wege-zur-pflege.de

WER IST NAHER ANGEHÖRIGER? DEFINITION

Eltern, Kinder, Großeltern aber auch Stiefeltern, Schwager und Schwägerinnen sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, die mindestens ein Jahr zusammen wohnen, gelten als nahe Angehörige und fallen somit unter die Freistellungsregelungen.

KURZFRISTIGE FREISTELLUNG

Wenn ein Angehöriger oder Bekannter zum Pflegefall wird, können betroffene Beschäftigte bis zu zehn Tage freigestellt werden, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren und die erste Versorgung in dieser Zeit übernehmen zu können.

Dieser Anspruch gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Nach §44a Abs. 3 SGB XI können Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beziehen. Das (Brutto-) Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Tipp:

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber nach individuellen Regelungen.

PFLEGEZEIT – RECHTSANSPRUCH AUF BIS ZU 6 MONATEN FREISTELLUNG (VOLL-/TEILZEIT)

Bei der häuslichen Pflege von Angehörigen ist eine unbezahlte, aber teilweise sozialversicherte Freistellung bis zu sechs Monaten möglich (bei mindestens 15 Beschäftigten im Unternehmen), bei vollem Kündigungsschutz.

Der Beschäftigte muss die Pflege selbst übernehmen, was die teilweise Inanspruchnahme ambulanter Pflege nicht ausschließt. Der Arbeitgeber stellt den Beschäftigten während der Pflegezeit von der Arbeit frei. Auf die Pflegezeit besteht ein Rechtsanspruch, jedoch nicht in Kleinbetrieben mit bis zu 15 Mitarbeitern.

Beschäftigte können zwischen der vollständigen und der teilweisen Freistellung von der Arbeit wählen. Allerdings kann der Arbeitgeber eine nur teilweise Freistellung, die eine Teilzeitbeschäftigung während der Pflegezeit bedeutet, aus betrieblichen Gründen verweigern.

FREISTELLUNG FÜR DIE LETZTE LEBENSPHASE

Wer sich intensiv um einen schwer kranken Angehörigen in seiner letzten Lebensphase kümmern will, kann sich dafür drei Monate von der Arbeit freistellen lassen. Dies gilt auch, wenn sich der Erkrankte etwa in einem Hospiz befindet.

ZINSLOSES DARLEHEN

Beschäftigte, die die Pflegezeit bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Dieses Darlehen soll helfen, den Verdienstaufschlag abzufedern und wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Es wird durch die Beschäftigten direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt und muss nach dem Ende der Pflegezeit ebenfalls in Raten wieder zurückgezahlt werden. Das Darlehen kann auch für die dreimonatige Begleitung in der letzten Lebensphase genutzt werden.

FAMILIENPFLEGEZEIT

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausgenommen die zur Berufsausbildung Beschäftigten.

Für die Familienpflegezeit wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Neu ist aber der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen des Bundes. Es deckt zwischen 50 Euro und maximal der Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden

Nettogehalts ab. Das Darlehen wird in monatlichen Beträgen ausbezahlt und kann nach Ende der Pflegezeit in Raten zurückgezahlt werden. In besonderen Härtefällen - etwa wenn der Pflegende selbst erkrankt ist - kann die Rückzahlung des Kredits erlassen werden.

BERATUNGSSTELLEN

SENIORENSERVICEBÜRO STADT UELZEN

Das Seniorenservicebüro ist die zentrale Anlaufstelle für alle Seniorinnen und Senioren sowie ihre Angehörigen in Stadt und Landkreis Uelzen und gibt Beratung zu Fragen der Lebens- und Alltagsbewältigung.

- Beratung und Unterstützung älterer Menschen für ein selbstbestimmtes Leben im gewohnten häuslichen Umfeld
- Informationen über Dienstleistungen, Hilfsangebote sowie Kultur-, Bildungs- und Betreuungsangebote
- Beratung und Hilfen zu Wohnen und Pflege im Alter
- Demenzberatung
- Qualifizierung und Vermittlung ehrenamtlicher SeniorenbegleiterInnen und Formularlotsen (Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen)
- Beratung von Betrieben bezüglich der Unterstützung ihrer Beschäftigten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Beratung: Sonja Haß, Leitung: Petra Heinzl
Raum 12, Herzogenplatz 2
29525 Uelzen

Telefon 0581 8006 87 und 8006281

Sprechzeiten: Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Mo, Di und Do 14.00 – 16.00 Uhr

Seniorenportal Uelzen: www.senioren-in-uelzen.de

PFLEGESTÜTZPUNKT LANDKREIS UELZEN

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Uelzen bietet kostenlose und neutrale Beratung rund um die Pflege und die Pflegeversicherung an. Er hilft Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen dabei, sich zu orientieren, die richtige Form der Unterstützung zu finden und die notwendigen Anträge zu stellen. Die Beratung erfolgt persönlich am Telefon, im Pflegestützpunkt oder zu Hause.

- Beratung über pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
- Ermittlung des persönlichen Hilfebedarfs
- Auskunft, Hilfe und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen

Ansprechpartnerinnen: Regina Struck, Katja Schwank-Brammer
Rathaus Uelzen Raum 27 (Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen)
Telefon 0581 8006132 oder 6133

pflegestuetzpunkt@landkreis-uelzen.de

www.senioren-in-uelzen.de

Sprechzeiten: Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie Mo, Di 14.00 – 16.00 Uhr und Do
14.00 – 18.00 Uhr

PFLEGENOTRUF DES SOVD

Das Pflege-Notruftelefon berät Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte bei allen Fragen und Problemen rund um das Thema Pflege:

- unterstützt bei der Konfliktlösung
- vermittelt weiterführende Hilfen

Alle Anrufe werden vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt. Das Pflege-Notruftelefon Niedersachsen ist unabhängig und keiner Behörde oder Einrichtung unterstellt.

Tel. 0180/2000 872 (pro Anruf 0,062€)

www.sovd-nds.de/pflegenotruf.0.html

UNTERSTÜTZUNG FÜR ANGEHÖRIGE

Die seelische Belastung kann für pflegende Angehörige sehr groß sein.
Lokale Gruppen für Angehörige finden Sie z.B. hier:

DEMENZBERATUNG VON ANGEHÖRIGEN FÜR ANGEHÖRIGE

Ev. Familien-Bildungsstätte, Bahnhofweg 14, 29525 Uelzen

alle 8 Wochen Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr

Tel. 0581 97991-16 oder 97991-15

TREFFEN FÜR DEMENZERKRANKTE UND IHRE ANGEHÖRIGEN:

Jeden zweiten Montag eines Monats, 14.30 – 17.30 Uhr

Klinikum Uelzen, Hagenskamp 34, 29525 Uelzen

Tel. 0581 83-3200, Anmeldung erforderlich

ONLINE-BERATUNGSANGEBOT

www.pflegen-und-leben.de

VORBEREITUNGSKURSE FÜR PRIVATE PFLEGE

Vorbereitungskurse werden von einigen privaten Pflegediensten und regelmäßig von der AOK angeboten. Die Kosten werden von der Pflegekasse in der Regel übernommen.

AOK-Servicezentrum Uelzen, Schillerstraße 29, 29525 Uelzen
Konstanze Werner, Tel. 0581 93326398

WOHN- / WOHNRAUMBERATUNG

Um Pflegebedürftigen eine größtmögliche Selbstständigkeit zu erhalten, ist oft ein Umbau der Wohnung erforderlich. Das Seniorenservicebüro der Stadt Uelzen berät dazu, Adressen und Kontaktdaten siehe S. 10.

PASSENDE BETREUUNG FINDEN

Berücksichtigen Sie bei der Wahl einer Betreuungsform vor allem die Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person. Das oberste Ziel sollte sein, Selbstständigkeit und Lebensqualität aller Beteiligten so weit wie möglich zu erhalten.

Die folgende Checkliste kann Sie bei der ersten Orientierung unterstützen.

- Welche Serviceleistungen stellt der Anbieter zu Verfügung?
 - gibt es Informationsunterlagen, Informationen zur Finanzierung der Pflege, zur stationären oder ambulanten Pflege und zur Patientenvorsorge?
- Übernimmt der Anbieter auf Wunsch den Behördenverkehr?
 - z. B. Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, Einspruch gegen den Bescheid des Medizinischen Dienstes, Antrag auf Sozialhilfe etc.?
- Können die Pflegezeiten bei Bedarf verändert werden?
- Welche Leistungen werden erbracht und was kosten sie?
- Welche Kündigungsfristen sind einzuhalten?
- Was für Qualifizierungen haben die Mitarbeiter des Anbieters?
- Ist der Dienst rund um die Uhr erreichbar?
- Geht der Anbieter auf die Wünsche und Bedürfnisse des Pflegebedürftigen ein?

SENIORENBEGLEITER

Seniorenbegleiter entlasten im häuslichen Umfeld, sie helfen bei Einkäufen und leisten Gesellschaft, teils auch ehrenamtlich.

Weitere Informationen und Vermittlung der ehrenamtlichen Seniorenbegleiter/innen über das Seniorenservicebüro der Stadt Uelzen.

Telefon 0581 800 62 87 und 800 62 81

HÄUSLICHER NOTRUFSERVICE

Mit dem Notrufservice werden ältere Menschen unterstützt, die Zuhause noch gut zurechtkommen. Notrufservice wird von Wohlfahrtsverbänden und gewerblichen Hausnotrufdiensten angeboten. Der Notruf wird durch einen Sender ausgelöst, der ständig am Körper getragen wird. Informationen zur Kostenübernahme erhalten Sie direkt bei den Anbietern, bei den Pflegekassen und dem Pflegestützpunkt.

Anbieterbeispiele:

AWO Uelzen, Tel. (0581) 909 26 77

Johanniter- Unfall- Hilfe e.V. 0800 0019214

Häusliche Kranken- und Altenpflege Dirk Ammann, (0581) 75687

AMBULANTE DIENSTE

Ambulante Dienste decken die professionelle häusliche Pflege ab. Sie werden von Sozialstationen, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen oder privaten Anbietern betrieben. Die Kosten für die ambulante Pflege können von der Pflegeversicherung im Rahmen der pflegerischen Grundversorgung übernommen werden. Auch über das Sozialamt und die Krankenkasse kann diese Betreuungsform gegebenenfalls finanziert werden.

KURZZEITPFLEGE

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, z.B. übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen. Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern steht unabhängig von der Einstufung allen Pflegebedürftigen in gleicher Höhe zur

Verfügung. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.612 Euro im Jahr für bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr.

Für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Die Kurzzeitpflege kann auch in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch genommen werden, die keine Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI haben, wenn der pflegende Angehörige in dieser Einrichtung oder in der Nähe eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt. Damit wird es pflegenden Angehörigen erleichtert, an Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Ausführliche Informationen:

www.bundesgesundheitsministerium.de/service/pflegeleistungs-helfer.html

VERHINDERUNGS- UND ERSATZPFLEGE

Für den Fall, dass pflegende Angehörige selbst krank werden oder in Urlaub fahren, gibt es neben Kurzzeitpflegeheimen eine Verhinderungs- und Ersatzpflege. Hier übernehmen ambulante Pflegedienste für einen begrenzten Zeitraum die Pflege. Die Kosten können erstattet werden, wenn die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr von einem Angehörigen zuhause gepflegt wurde.

TAGESPFLEGE

Bei dieser Betreuungsform wohnen pflegebedürftige Senioren (auch demenziell erkrankte) zuhause, werden aber tagsüber in einer Tagespflegeeinrichtung betreut, so dass z.B. betreuende Angehörige tagsüber ihrer Arbeit nachgehen können. Die Finanzierung ist teilweise über die Pflegeversicherung möglich.

BETREUTES WOHNEN & STATIONÄRE ANGEBOTE

WOHN- UND HAUSGEMEINSCHAFTEN

Gemeinschaftliches Wohnen in Wohn- und Hausgemeinschaften, wie z.B. in Mehrgenerationenhäusern, ist eine Wohnform für Menschen, die in der Regel (noch) nicht pflegebedürftig sind und die sich bewusst für ein selbstständiges, aber gemeinschaftliches Leben entschieden haben. Wie bei einem normalen Miet- oder Eigentumsverhältnis sind auch beim gemeinschaftlichen Wohnen anfallende Kosten selbst zu tragen. Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Wohnens sind betreute Hausgemeinschaften oder Altenwohngemeinschaften, die sich speziell an demente Patienten richten. In diesem Fall können Leistungen der Pflegeversicherung zur Finanzierung beitragen.

BETREUTE WOHNGRUPPEN

Betreute Wohngruppen richten sich an Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf. Eine Betreuungsperson unterstützt bei der Organisation von Haushalt und Alltag. Die Pflege übernimmt ein ambulanter Pflegedienst. Wie bei der Pflege im Heim kann auch hier auf Leistungen der Pflegeversicherung zurückgegriffen werden.

BETREUTES WOHNEN

Betreutes Wohnen verbindet einen eigenen Haushalt mit Angeboten eines Heimes (Versorgungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen). Die Aufnahme ist nur ohne bzw. nur mit leichter Pflegebedürftigkeit möglich. Später, bei starker Pflegebedürftigkeit oder Demenz, kann die Betreuung und Pflege aber ausgebaut werden, da viele Einrichtungen über angeschlossene Pflegeabteilungen verfügen.

KURZZEITPFLEGEHEIME

Kurzzeitpflegeheime bieten die Leistungen eines Pflegeheims, aber für eine befristete Zeit, z.B. im Rahmen der Ersatz- und Verhinderungspflege. Mit Hilfe der Kurzzeitpflege lassen sich Notsituationen gut überbrücken, beispielsweise wenn die Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub ausfällt oder wenn sich der Gesundheitszustand der oder des Pflegebedürftigen akut verschlechtert. Die Kosten können über die Pflegeversicherung abgerechnet werden, wenn die Pflegebedürftigkeit anerkannt wurde.

STATIONÄRE PFLEGE - PFLEGEHEIME

Pflegeheime bieten eine stationäre medizinische und pflegerische Betreuung mit Tag- und Nachtpräsenz. Diese Betreuungsform ist für Patienten geeignet, die schwer pflegebedürftig sind. Preise und Leistungen verschiedener Anbieter können stark variieren. Die Kosten werden abhängig vom Pflegegrad anteilig von der Pflegeversicherung übernommen.

DEMENZ-WOHNGRUPPEN

Für demenziell bzw. an Alzheimer Erkrankte gibt es selbstorganisierte oder von Trägern geführte Wohngemeinschaften als Alternative zur Heimunterbringung. Mehr Informationen z.B. auf:

www.wg-qualitaet.de, www.wegweiser-demenz.de

PERSÖNLICHE BETREUUNG

Betreuungsverein Uelzen e. V., www.btv-ue.de

WOHLFAHRTSVERBÄNDE - WEBSITES

Arbeiterwohlfahrt

www.awo.org

Caritasverband

www.caritas.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband

www.der-paritaetische.de

Deutsches Rotes Kreuz

www.drk.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche

www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

www.zwst.org

WEBLINKS – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM THEMA

Bundesministerium für Gesundheit, Bereich Pflege

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Erfolgsfaktor Familie, Bereich Beruf und Pflege“

www.wege-zur-pflege.de, www.erfolgsfaktor-familie.de

Wohnberatung (barrierefrei leben e.V.)

www.online-wohn-beratung.de

Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V.

www.alzheimerforum.de

Online-Beratung der Caritas „Leben im Alter“

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/leben_im_alter

Pflegenotruf des SOVD

www.sovd-nds.de/pflegenotruf.0.html

Sozialverband Deutschland

www.vdk.de